

Stellungnahme des BVDP/BVDN zum Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes

Berufsverband für Nervenheilkunde
Psychiatrie, Neurologie und Nervenheilkunde
- Schleswig – Holstein e. V. -

Der Schriftführer und stellvertretender Vorsitzende
Dr. med. Jens Burmester, Facharzt für Psychiatrie u. Psychotherapie
Holstenstr. 42- 44, 24103 Kiel
Tel. 0431- 9 16 26, Fax 0431- 97 81 72, E-mail Dr.J.Burmester@t-online.de

Stellungnahme des BVDP/BVDN zum Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes **9.3.2014**

Allgemeines

Da der BVDP hier im Lande keine eigenen Organisationsstrukturen vorhält, und der Landessprecher des BVDP aktuell verhindert ist, nehme ich als zweiter Vorsitzender des BVDN und einfaches Mitglied im BVDP zu den oben angeführten Änderungsvorschlägen Stellung.

Als Vertreter der niedergelassenen Nervenärzte und Psychiater sind wir im alltäglichen Geschäft allenfalls noch als externe Gutachter mit Zwangsmaßnahmen beschäftigt. Der Umgang damit, die früheren gesetzlichen Voraussetzungen und die Bedeutung für unsere Patienten sind uns aber noch aus unserer Klinikzeit deutlich. Dass Maßnahmen gegen den Willen des Betroffenen einen schweren Eingriff darstellen, ist uns bewusst. Eine klare rechtliche Handhabe ist daher unumgänglich. Die praktischen Schwierigkeiten im Umgang damit werden sicher aus Sicht der Klinikärzte noch einmal von deren Vertretern dargelegt werden.

Die Verbesserungen für untergebrachte Menschen wie sie beispielsweise in der Neufassung von Paragraph 12 aufgeführt sind, finden unsere Zustimmung. Insofern werden in der folgenden Stellungnahme nur die für uns unklaren Einlassungen aufgeführt.

Im Einzelnen

Entwurf der Fraktionen der PIRATEN

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/2528

Paragraph 7 Abs. 3.4

Psychisch kranke Menschen können auch dann gegen oder ohne ihren Willen..... untergebracht werden, wenn und solange
" die Unterbringung ihrem in einer Patientenverfügung dokumentierten oder, wenn eine Patientenverfügung dazu nicht vorliegt, ihrem mutmaßlichen Willen bei wiedererlangter Einsichtsfähigkeit entspricht".

Hier erscheint uns unklar, was passiert, wenn in einer Patientenverfügung eine psychiatrische Behandlung ausgeschlossen ist.

Siehe auch Paragraph 14 A Abs. 2.5

Stellungnahme des BVDP/BVDN zum Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes

Paragraph 14 Abs. 3

"Die ärztliche Untersuchung eines Untergebrachten ist unzulässig, wenn sie dem Willen des einwilligungsfähigen Untergebrachten oder dem in einer Patientenverfügung dokumentierten Willen des einwilligungsunfähigen Untergebrachten widerspricht".

Ohne eine ärztliche Untersuchung sind die Voraussetzungen für die angestrebten Maßnahmen nämlich Diagnose, aktueller Zustand, Therapiemöglichkeiten und weiteres Vorgehen nicht zu klären. Auch eine Verlaufskontrolle auf Besserung bzw. Verschlechterung ist ohne ärztliche Untersuchung nicht möglich. Möglicherweise ist hier in dem Vorschlag eine körperliche bzw. apparative Untersuchung gemeint, die aber auch zur differenzialdiagnostischen Abklärung der aktuellen Symptomatik wie beispielsweise Drogenkonsum oder andere körperliche Gründe wie Hormonstörungen, Entzündungen oder Tumore unverzichtbar ist.

Paragraph 14 A2.5

..... die medizinische Behandlung eines Untergebrachten nur zulässig, wenn....
"die Behandlung dem in einer Patientenverfügung dokumentierten oder, wenn eine Patientenverfügung dazu nicht vorliegt, dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten entspricht".

Hier ist uns ebenfalls unklar, was passiert, wenn in einer Patientenverfügung eine psychiatrische Behandlung, insbesondere psychopharmakologische Behandlung ausgeschlossen wurde.

Paragraph 14 A Abs. 3

"eine Behandlung, die mit mehr als einem vernachlässigbaren Restrisiko irreversibler Gesundheitsschäden verbunden ist, widerspricht in der Regel dem mutmaßlichen Willen des Untergebrachten"

Eine psychopharmakologische Behandlung vor allem mit Neuroleptika ist wie jede medikamentöse Behandlung mit dem Risiko von Nebenwirkungen (akuten oder später auftretenden) verbunden. Vor allem aus der Behandlung unserer Heimpatienten, die ja oft unter gesetzlicher Betreuung stehen, sind uns die Auseinandersetzungen mit den Richtern des Vormundschaftsgerichtes bekannt. Immer wieder besteht Unklarheit um den Begriff eines vernachlässigbaren Restrisikos. Im Allgemeinen ist zu sagen, dass die psychopharmakologische Behandlung zwar Risiken birgt, die unbehandelte psychische Erkrankung, vor allem wenn sie länger läuft, für den Patienten aber die größte Gefahr selbst darstellt, nicht zuletzt durch die damit verbundene Bedrohung durch eine Selbsttötung.

Paragraph 14 A Abs. 5

Stellungnahme des BVDP/BVDN zum Gesetz zur Änderung des Psychisch-Kranken-Gesetzes und des Maßregelvollzugsgesetzes

"Die vorläufige Anordnung einer Behandlung..... ist nur zulässig, wenn sie erforderlich ist, um von dem untergebrachten einen nicht anders abgrenzbare gegenwärtige Gefahr einer erheblichen Schädigung seiner Gesundheit oder für sein Leben abzuwenden".

Die angeordnete Behandlung wird hier lediglich zur Abwehr einer Selbstgefährdung in Betracht gezogen. Der allgemeine Tenor der Entwürfe sieht die Fremdgefährdung anscheinend als weniger bedrohlich dar. Aus dem klinischen Alltag kennt man jedoch durchaus Fälle, in denen vor allem wahnhaft Erkrankte für ihre Umwelt eine deutliche Gefährdung darstellen. Sollte diese Grundvoraussetzung für eine anzuordnende Behandlung wegfallen, bliebe für diese Patienten wohl nur die länger dauernde Unterbringung in der Hoffnung auf Spontanheilung bzw. Desaktualisierung.

In Paragraph 7 Abs. 2 wird die Gefahr für bedeutende Rechtsgüter Anderer im Rahmen dieser Zwangsunterbringung noch aufgenommen, durch Paragraph 14 Abs. 5 erscheint aber die Behandlung nicht möglich.

Zu den Vorschlägen zur Änderung des Maßregelvollzuges

da sich beide Gesetze in ihren Voraussetzungen und Zielsetzungen ähnlich sind, gelten die schon oben angeführten Bedenken.

Paragraph 5 Abs. 1

" die ärztliche Untersuchung eines untergebrachten es unzulässig, wenn sie dem Willen..... oder denen einer Patientenverfügung dokumentierten Willen..... widerspricht".

Wieder scheint unklar, was bei einer entsprechenden Patientenverfügung passieren wird.

Entwurf der Landesregierung

Hier gelten die gleichen Bedenken wie oben aufgeführt insbesondere die für eine "wirksame Patientenverfügung".

Zur Änderung des Maßregelvollzugsgesetzes

Eine Videoüberwachung ist sicher eine einschneidende Maßnahme für den Betroffenen. Insofern ist es richtig, dass der Untergebrachte an der Wahl der Überwachung zu beteiligen sei. Inwieweit es aber bei den bekannten Notstand in stationären Abteilungen möglich sein wird, alternativ Sitzwachen einzusetzen, ist unklar.

Für den BVDP/BVDN
Psychiatrie und Psychotherapie)

Dr. med. Jens Burmester (Facharzt für